

## Satzung des Vereins „Zuckerrübchen e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

#### **Zuckerrübchen e.V.**

2. Der Verein – nachfolgend Zuckerrübchen genannt – hat seinen Sitz in 38527 Meine.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zuckerrübchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - die Erarbeitung von pädagogischen Konzepten
  - die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten auf der Grundlage dieser Konzepte
  - Angebote für Kinder und Familien
  - generationenübergreifende Angebote
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in § 2 Nr. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
5. Zuckerrübchen ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig.

### § 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuckerrübchen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Positionen verwenden
5. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.



6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

- 1) Aktives Mitglied kann jede volljährige geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen werden, die die Ziele von Zuckerrübchen anerkennt und zu fördern bereit ist.

- 2) Eine Mitgliedschaft von einem Elternteil des zu betreuenden Kindes ist erwünscht, jedoch nicht verpflichtend. Nichtmitglieder zahlen einen höheren Betreuungsstundensatz als Mitglieder.

- 3) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 4) Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann einem Mitglied von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um Zuckerrübchen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit 3 Monate im Voraus zum Monatsende zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Austritt).

- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

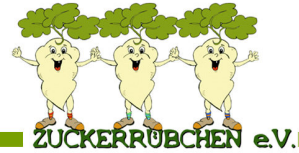
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit

2. Besonderheiten bei Fördermitgliedern:

- 1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.

- 2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 3) Fördermitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.



## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils in der ersten Woche des Jahres fällig. Gezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Verzug, so ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Betreuungsgebühren sind gesondert an den Verein zu entrichten.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme – auch ein Ehrenmitglied. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne von § 32 BGB. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitglieder werden per E-Mail oder per Post eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung von § 7 Nr. 6.
4. Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende aktive Vereinsmitglied entsprechend der Satzung ( § 6 Nr. 2 ) mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens  $\frac{2}{3}$ , bei der Auflösung des Vereins mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen einberufen. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und wird von der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Tragweite, insbesondere bei langfristigen finanziellen Verpflichtungen
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan
  - j) Auflösung von Zuckerrübchen
9. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand vorzeitig abwählen.
11. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.



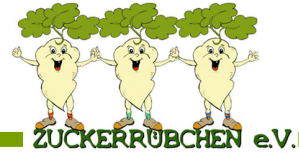
12. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt; zu dem/der Protokollführer/in kann auch ein Nichtvereinsmitglied bestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Dabei sollen Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.  
  
Der Vorstand kann jederzeit innerhalb von einer Woche Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Pressesprecher/in

Die Funktion des Schriftführers, des Kassenwartes oder des Pressesprechers kann in Doppelfunktion auch vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen werden. Auch eine Doppelfunktion von Schriftführer/Kassenwart/Pressesprecher ist zulässig. Der Vorstand muss aber immer mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

2. Vorstand im Sinne des BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jede/r vertritt den Verein allein. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10000,- Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Innerhalb der ersten 2 Jahre nach Gründung können Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 25000,- Euro mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder getätigt werden.



3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (ausgenommen sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder). Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand eine(n) Stellvertreter/in für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Diese/r muss auf der nächsten Mitgliederversammlung offiziell per Wahl bestätigt werden.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - b) Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte in Kooperation mit der Einrichtungsleitung
  - c) Einwerbung aller staatlichen und sonstigen Förderungen
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - e) Aufstellung eines Jahresberichtes
  - f) Vorlage des Rechenschafts- und Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern
  - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 1-2 Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Beisitzer benennen und entlassen; sie unterstützen den Vorstand bei ihren Aufgaben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer/ innen sind ebenfalls festzuhalten. Sie werden vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen. Vergütungen für den Vorstand müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens ein Kassenprüfer hat vor der Mitgliederversammlung eine Finanzprüfung (Kassenprüfung, Beschlusseinhaltung) vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung Bericht zu erstatten.



ZUCKERRÜBCHEN e.V.

## § 10 Finanzwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Führung aller laufenden Vereinsgeschäfte obliegen dem Vorstand, wobei über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich Buch zu führen ist.

## § 11 Haftungsausschluss

Die Haftung ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder erfolgt nicht. Der Verein haftet für die Handlungen seiner Organe, soweit diese innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben liegen.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die vorgesehene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist der neue Satzungstext beizufügen. Es gilt § 7 Nr. 1 sowie § 6 Nr. 2 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass es zur Annahme der Satzungsänderung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Gifhorn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmung

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Meine. Die Satzung vom 12.10.2007, 1. Änderung vom 16.05.2008, 2. Änderung vom 13.02.12 tritt in der geänderten Form gemäss Beschlüssen vom 20.02.13 mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

1. Vorsitzende  
Birgit Albert

2. Vorsitzende  
Ellen Seurig